

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 27. Juli 1892.

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Schutzmaßregeln gegen die Cholera.

Zufolge Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unter-
richts- und Medizinalangelegenheiten vom 26. Juli d. J. ordne ich
hiermit für den Umfang des Regierungsbezirkes an, was folgt:

§ 1.

Die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche,
gebrauchten Kleidern, Händen und Lumpen aller Art, Obst, frischem
Gemüse, Butter und sogenanntem Weichkäse aus Russland ist ver-
boten.

Ausgeschlossen von dem Verbot bleiben Wäsche- und Kleidungs-
stücke der Reisenden.

§ 2.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des
§ 327 des Reichsstrafgesetzbuches (R.-G.-Bl. 1876 Seite 40) und des
§ 134 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (B.-G.-Bl. S. 355).

Marienwerder, den 26. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

v. Horn.

